

START



Hamburg-Kredit Universal

Förderprogramm zur Gewährung von Finanzierungsmitteln für große Unternehmen (GU), sowie im Einzelfall auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Selbstständige und Freiberufler*innen

Produktinformation 2023

Gültig ab 15.09.2023

1. Was ist das Ziel der Förderung?	3
2. Wer kann gefördert werden?	3
3. Welche Vorhaben werden gefördert?	4
3.1. Betriebsübernahmen und Erweiterungen	4
3.2. Wachstumsfinanzierung und Investitionen	4
3.3. Betriebsmittel	4
3.4. Ausgeschlossene Vorhaben	4
4. Wie sind die Förderkonditionen?	5
4.1. Umfang der Finanzierung	5
4.2. Finanzierungslaufzeit	5
4.3. Konditionen	5
4.4. Tilgung	6
4.5. Sicherheiten	6
5. Programmlaufzeit	6
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	7
7. Wie erfolgt die Förderung?	7
8. Haftungsfreistellung	8
9. Kombination mit anderen Finanzierungen	8
10. Allgemeine Bestimmungen	8
11. Rechtsgrundlagen	9

1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Universal	10
1.1. Information und Beratung	10
1.2. Vorgegebene Formulare und ergänzende Unterlagen	10
1.3. Ergänzende Unterlagen zum Finanzierungsantrag	11
1.4. Ergänzende Bestimmungen	11
2. Allgemeine Hinweise	12
3. Hinweis Unternehmensklassifizierung KMU und GU	12
4. Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)	12
4.1. Schritt 1: Bonitätsprüfung	13
4.2. Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten	13
4.3. Schritt 3: Preisermittlung des Förderdarlehens	14

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) gewährt Kreditinstituten zu günstigen und risikogerechten Konditionen Finanzierungsmittel zur Weiterleitung an wachsende Unternehmen, die eine langfristige Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln sowie Unterstützung in der Wiederaufbauphase nach der Krisenbewältigung benötigen (Unternehmensförderung im Hausbankenverfahren). Die IFB Hamburg kann dem Kreditinstitut optional eine Haftungsfreistellung in Höhe 50 % des Refinanzierungsdarlehens einräumen.

2. Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können große Unternehmen (GU) sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die länger als 3 Jahre am Markt tätig sind und den Unternehmenssitz oder eine wesentliche Betriebsstätte in Hamburg haben.

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) können nur ab einem Fördervolumen in Höhe von EUR 3,0 Mio. gefördert werden.

Nicht gefördert werden können:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO¹,
- Personen / Unternehmen mit unerledigten Negativmerkmalen in Auskunfteien (z.B. SCHUFA, CREDITREFORM),
- Kreditinstitute und Finanzintermediäre,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
- öffentliche Unternehmen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Welche Vorhaben werden gefördert?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Finanzierungsmittel für folgende Vorhaben eines Unternehmens gewährt:

3.1. Betriebsübernahmen und Erweiterungen

- Betriebsübernahmen in Hamburg, unabhängig von der Rechtsform des zu übernehmenden Unternehmens,
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich tätiger Übernahmen und Beteiligungen in Form von sog. asset deals.

Beim Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder eine natürliche Person muss der Erwerber grundsätzlich mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführerbefugnis innehaben. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.

3.2. Wachstumsfinanzierung und Investitionen

Gefördert werden Wachstumsfinanzierungen und Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, z.B.:

- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungsgegenständen,
- Immaterielle Vermögenswerte, z. B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-How oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden,
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (überwiegend zur Selbst- / Eigennutzung für das Unternehmen; keine Wohngebäude).

3.3. Betriebsmittel

Gefördert wird die Finanzierung von Betriebsmitteln, inklusive laufender Kosten (Miete, Gehälter) und Warenlager sowie die Vorfinanzierung von Betriebsmitteln für konkret vorliegende Aufträge, deren Finanzierung dem Ausgleich eines vorübergehenden oder wachstumsbedingten, angemessenen Liquiditätsbedarfes oder der Ausweitung der Unternehmensaktivitäten dient (in Anlehnung an die vorhandene Vorhabensbeschreibung).

3.4. Ausgeschlossene Vorhaben

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen,
- Ablösungen von vorhandenen Bankverbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen,
- Sanierungskredite,

- sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Vermögensübertragungen/ -verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern,
- im Falle einer De-minimis-Förderung: Vorhaben von Unternehmen, die gemäß der De-minimis-Verordnung² nicht gefördert werden können.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1. Umfang der Finanzierung

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der Kosten der förderfähigen Vorhaben eines Unternehmens finanziert werden.

Die Höhe der geförderten Finanzierungsmittel beträgt maximal EUR 10 Mio. pro Vorhaben, für KMU ab einem Fördervolumen in Höhe von EUR 3 Mio

Optional kann das Kreditinstitut eine Haftungsfreistellung für den Ausfall des Unternehmens in Höhe von 50 % des Refinanzierungsdarlehens für die gesamte Finanzierungslaufzeit erhalten. Wird eine Haftungsfreistellung gewählt, beträgt die maximale Haftungsfreistellung je Risikoverbund EUR 5 Mio., die revolving ausgenutzt werden kann.

4.2. Finanzierungslaufzeit

Die Finanzierungslaufzeit kann 5, 7, 8 oder 10 Jahre betragen, mit der Möglichkeit von bis zu zwei tilgungsfreien Anlaufjahren.

4.3. Konditionen

Der Refinanzierungszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Der Zinssatz für den Enddarlehensnehmer wird wie folgt ermittelt: Das Kreditinstitut legt die kundenindividuelle Bewertung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Enddarlehensnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für die Finanzierung gestellten Sicherheiten fest. Aus der Zuordnung des so bewerteten Unternehmens/Enddarlehensnehmers in die von der IFB Hamburg vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen ergibt sich eine Preisklasse für die Finanzierung entsprechend des risikogerechten Zinssystems (RGZS). Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch einen Maximalzinssatz begrenzt wird. Der Finanzierungszinssatz für den Enddarlehensnehmer darf diesen Maximalzinssatz nicht übersteigen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV³) für alle Preisklassen und Programmvarianten sind der Konditionenübersicht für den Hamburg-Kredit Universal zu entnehmen, die im Internet unter

² Siehe Rechtsgrundlage Nr. 11.

³ Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) in der jeweils gültigen Fassung.

www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-universal abgerufen werden kann. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Finanzierungszinssatzes für den Enddarlehensnehmer und Erläuterungen zur Finanzierung sind ebenfalls im Internet abrufbar.

Für die haftungsfreigestellte Variante fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Die Refinanzierungsmittel werden zu 100 % und in einer Summe ausgezahlt.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Beginnend drei Monate nach Datum der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg gegenüber dem Kreditinstitut fällt für die noch nicht ausgezahlten Finanzierungsmittel eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,80 % p.a. an.

Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann – unter Angabe von Gründen – beantragt werden.

4.4. Tilgung

Die Finanzierungsmittel sind nach einem bzw. zwei tilgungsfreien Jahren innerhalb der Finanzierungslaufzeit in gleichbleibenden Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. zurückzuzahlen. Während der tilgungsfreien Zeit sind Zinsen auf die ausgezahlten Finanzierungsmittel zu leisten. Eine vorzeitige oder teilweise Tilgung der Finanzierungsmittel ist jederzeit gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

4.5. Sicherheiten

Die Finanzierungsmittel im Programm Hamburg-Kredit Universal sind banküblich zu besichern. Es ist dabei die bestmögliche Besicherung anzustreben. Sofern die optionale Haftungsfreistellung genutzt wird, sind Form und Umfang der Sicherheiten im Rahmen der Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Kreditinstitut, dem Enddarlehensnehmer und der IFB Hamburg zu vereinbaren. Dabei ist insbesondere bestehendes Sachvermögen als Sicherheit zur Verfügung zu stellen und die Gesellschafter des Unternehmens müssen insgesamt grundsätzlich bis zur Höhe der Finanzierungsmittel, mindestens jedoch in Höhe von 50 %, selbstschuldnerisch bürgen.

5. Programmlaufzeit

Das Förderprogramm startet am 15.09.2023 und endet spätestens am 31.12.2032

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg über die Bereitstellung der Refinanzierung im eigenen Ermessen.

Das Kreditinstitut und der Enddarlehensnehmer sind verpflichtet, der IFB Hamburg und der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, dem des Bundes und dem der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Finanzierungsmittel maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

7. Wie erfolgt die Förderung?

Die IFB Hamburg gewährt diese Finanzierungsmittel ausschließlich an Kreditinstitute, die selbst Darlehensgeber gegenüber dem Enddarlehensnehmer sind (Unternehmensförderung im Hausbankenverfahren). Das Kreditinstitut haftet für den Ausfall des Enddarlehensnehmers. Es kann für dieses Risiko eine Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % bei der IFB Hamburg anfragen.

Die Wahl des Kreditinstituts steht dem Enddarlehensnehmer frei, sofern das Kreditinstitut in Deutschland zugelassen ist.

Der Finanzierungsantrag des Enddarlehensnehmers wird durch das Kreditinstitut geprüft und nach positivem Votum wird der Refinanzierungsantrag bei der IFB Hamburg gestellt. Die IFB Hamburg prüft den Refinanzierungsantrag und ggf. die Übernahme einer Haftungsfreistellung. Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die Entscheidung des Kreditinstituts über den Finanzierungsantrag des Enddarlehensnehmers ist von der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg abhängig. Es besteht kein Anspruch auf eine Gewährung der Refinanzierungsmittel und der Haftungsfreistellung.

Anträge des Enddarlehensnehmers/des Kreditinstituts sind mit den vorgegebenen Formularen zu stellen. Diese sind unter www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-universal zu finden.

Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Der Antrag gilt auch dann als fristgerecht gestellt, wenn dem Kreditinstitut vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Finanzierungsantrag des Enddarlehensnehmers vorliegt oder aber ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich dieses Kredites) mit diesem aktenkundig gemacht ist. Der Antrag muss dann in einer angemessenen Zeit, spätestens 3 Monate nach Vorhabensbeginn, bei der IFB Hamburg vorliegen. Diese Ausnahme gilt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der IFB Hamburg für beihilfefreie Förderungen oder Förderung nach der jeweils gültigen De-minimis-Verordnung⁴.

⁴ De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, . oder die speziellen De-minimis-Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013 (Agarsektor) und (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei- und Aquakultursektor).

GESCHÄFTSFELD WIRTSCHAFT UND UMWELT

Hamburg-Kredit Universal– Prinzip und Verfahren



8. Haftungsfreistellung

Die IFB Hamburg entscheidet mit der Zusage der Refinanzierung der an den Enddarlehensnehmer auszureichenden Fördermittel auch über die vom Kreditinstitut angefragte Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % des Refinanzierungsdarlehens.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Finanzierungslaufzeit gewährt.

Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen. Der maximale Finanzierungszinssatz für den Enddarlehensnehmer je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Für die Übernahme der Haftungsfreistellung steht der IFB Hamburg für ihren Risikoanteil (= haftungsfreigestellter Teil) die im risikogerechten Zinssystem der KfW einkalkulierte Risikomarge zu.

9. Kombination mit anderen Finanzierungen

Im Rahmen des Vorhabens können für Kosten, die nicht bereits über den Hamburg-Kredit Universal finanziert sind, zusätzliche Fördermittel beantragt werden. Dabei sind die Kumulierungsregelungen der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen und Förderprogramme zu beachten.

Werden für das Vorhaben andere als die in dem Antrag genannten öffentlichen Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt, ist der IFB Hamburg dies unverzüglich anzuzeigen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten im Verhältnis Kreditinstitut – Enddarlehensnehmer die Allgemeinen Bestimmungen Kreditinstitut – Enddarlehensnehmer und im Verhältnis IFB Hamburg – Kreditinstitut die Allgemeinen Bestimmungen IFB Hamburg – Kreditinstitut.

11. Rechtsgrundlagen

Je nach Höhe des Enddarlehensnehmerzinses nach 4.3. erfolgt die Förderung beihilfefrei oder als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im ABl. 352/1 vom 24.12.2013) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (veröffentlicht im ABl. L 215/3 vom 07.07.2020, S.3).

Alternativ kann die Förderung auch nach den speziellen De-minimis-Verordnungen erfolgen, also als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (veröffentlicht im ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 (veröffentlicht im ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55) oder als De-minimis Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (veröffentlicht im ABl. L 190 vom 28.06.2014, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (veröffentlicht im ABl. L 326 vom 21.12.2022, S. 8).

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen bzw. einem Unternehmensverbund (Erläuterung im Anhang Ziffer 3) gewährten De-minimis-Beihilfen darf im Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) die jeweiligen Höchstbeträge der De-minimis-Verordnungen nicht überschreiten.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge ist der Enddarlehensnehmer verpflichtet, alle während des laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen offenzulegen. Der Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedsstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird (z. B. Landesmittel, Bundesmittel, EU-Fördermittel, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln). De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde (siehe Artikel 5 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung).

1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Universal

1.1. Information und Beratung

Informationen zum Programm finden sich auf der Homepage der IFB Hamburg (www.ifbhh.de/).

Inhaltliche Beratungen zu den Vorhaben und deren Förderfähigkeit bieten die Kreditinstitute an.

Fragen zu den Förderbedingungen beantworten zudem die Förderlotsen im IFB Hamburg Beratungscenter Wirtschaft (<https://www.ifbhh.de/g/ifb-beratungscenter-wirtschaft>).

1.2. Vorgegebene Formulare und ergänzende Unterlagen

Für das vorgegebene Formular für den Refinanzierungsantrag **ohne Haftungsfreistellung** sind zusammen mit der Vorhabenbeschreibung die folgenden Unterlagen immer durch den Enddarlehensnehmer direkt bei seinem Kreditinstitut, über das das Vorhaben finanziert werden soll, einzureichen:

- [Statistisches Beiblatt](#)
- [Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen](#)
- [Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien](#)
- [Selbsterklärung ESG-Ausschlussliste](#)
- Optional nach Bedarf: [Beihilfeantrag](#)

Für das vorgegebene Formular für den Refinanzierungsantrag **mit Haftungsfreistellung** sind ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen folgende zusätzliche Unterlagen immer durch den Enddarlehensnehmer direkt bei seinem Kreditinstitut, über das das Vorhaben finanziert werden soll, einzureichen:

- Aktuelle Bonitätsauskunft (z.B. aktuelle Schufa-Auskunft /Crefo-Auskunft)
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen nebst Summen- und Saldenlisten
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, bei jungen Unternehmen mind. 1 Abschluss eines vollständigen Geschäftsjahres (ggfs. einschließlich verbundener Unternehmen)
- vollständige Entscheidungsvorlage (Kreditbeschluss) der Hausbank, aus der sich die Kreditnehmereinheit, das Vorhaben mit Einschätzung der Chancen und Risiken, die Gesamtfinanzierung, die Kapitaldienstfähigkeit (in Bezug auf bestehende sowie beantragte Darlehen), die Sicherheiten und deren Bewertung ergeben
- aktuelle Aufstellung über die bestehenden Darlehensverpflichtungen einschließlich Verträgen inkl. Leasing/ABS und Sicherheiten (Bankenspiegel)
- Business-Plan inkl. Ertragsvorschau (GuV, Bilanz und Cash-flow-Statement) und Planungsprämissen für das laufende Jahr und die Folgejahre analog der Darlehenslaufzeit. In begründeten Fällen können auch kürzere Planungszeiten akzeptiert
- Angaben über den aktuellen Auftragsbestand (Volumen und Zahlungsziele)

- Selbstauskunft/Vermögensaufstellung (vorgegebenes Formular des durchleitenden Kreditinstitut)
- Weitere Unterlagen, sofern erforderlich:
 - Kaufvertrag (ggf. im Entwurf)
 - Mietvertrag (ggf. im Entwurf)
 - aktueller Handelsregisterauszug
 - aktueller Gesellschaftsvertrag
 - aktuelles Organigramm
 - aktuelle Gesellschafterliste
 - aktuelle Selbstauskünfte und Vermögensaufstellungen der Gesellschafter
 - Sicherheitenbewertungen/Beleihungswertgutachten der Hausbank
 - aktueller Grundbuchauszug, sofern grundbuchliche Besicherung vorgesehen

Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, zu Förderrichtlinien bzw, Produktionformation und die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de/

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31
 20097 Hamburg
 Tel. 040/248 46-570 Fax. 040/248 46-432
wirtschaft-2@ifbhh.de | www.ifbhh.de/

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr
 Freitag 8 – 16 Uhr

1.3. Ergänzende Unterlagen zum Finanzierungsantrag

- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Universal, Vertragsverhältnis IFB Hamburg – Kreditinstitute
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Universal, Vertragsverhältnis Kreditinstitut – Enddarlehensnehmer

Die IFB Hamburg behält sich vor ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

1.4. Ergänzende Bestimmungen

- [Merkblatt zur KMU-Definition](#)
- [Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten](#)
- [Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem](#)
- [Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen](#)
- [KfW Branchenverzeichnis](#)

2. Allgemeine Hinweise

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG⁵) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat⁶. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.**

3. Hinweis Unternehmensklassifizierung KMU und GU

Maßgeblich für die Einstufung als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Definition der Anlage 1 zur AGVO⁷. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. haben.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10 Mio. nicht übersteigt und ein Kleinunternehmen als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 2 Mio. nicht überschreitet. Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des Enddarlehensnehmers müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen (Beteiligung zu mindestens 25 % an dem Unternehmen) anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der gewählten Rechtsform eines Unternehmens.

Gemäß der EU-Empfehlung 2003/361/EG gelten **Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz über EUR 50 Mio.** verbunden mit einer Bilanzsumme über EUR 43 Mio. **als Großunternehmen.**

4. Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)

Die Konditionen des Enddarlehensnehmers werden über ein vorgegebenes Risikogerechtes Zinssystem⁸ ermittelt.

Wovon hängen risikogerechte Zinsen ab?

Die Zinsen werden von dem durchleitenden Kreditinstitut, dass das Risiko eines Kreditausfalls trägt, durch die Bewertung des antragstellenden Unternehmens festgelegt. Bei der Festlegung berücksichtigt das durchleitende Kreditinstitut:

- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (Bonität) sowie
- die gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit der Besicherung).

⁵ HmbTG vom 19.07.2012 (HmbGVBl. Nr. 29 vom 06.07.2012).

⁶ Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

⁷ Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26.06.2014.

⁸ Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem, verlinkt im Anhang unter 1.4.

Dabei gilt der Grundsatz: je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto niedriger der Zinssatz.

4.1 Schritt 1: Bonitätsprüfung

In einem ersten Schritt prüft das durchleitende Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse des antragstellenden Unternehmens (Bonität). Dazu benötigt es Unterlagen zur Vermögens- und Ertragslage des antragstellenden Unternehmens. Dies sind i.d.R. aktuelle Jahresabschlüsse, Betriebswirtschaftliche Auswertungen oder ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Auf dieser Basis schätzt es ein, welches Risiko mit der Kreditvergabe an antragstellenden Unternehmen verbunden ist. Zusätzlich fließen weitere Faktoren ein, die nach Einschätzung des durchleitenden Kreditinstituts die Zukunftsaussichten des antragstellenden Unternehmens beeinflussen. Das durchleitende Kreditinstitut verwendet zur Risikoeinschätzung sogenannte Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Auf dieser Grundlage ordnet das durchleitende Kreditinstitut das antragstellenden Unternehmen in sogenannte Bonitätsklassen ein:

Bonitäts- klasse RGZS	Bonitätseinschätzung durch das Kreditinstitut	Risikoeinschätzung durch das Kreditinstitut	Ein-Jahres-Ausfall- wahrscheinlichkeit	
1	ausgezeichnet	niedrig	≤ 0,10 %	
2	sehr gut		> 0,10 % und ≤ 0,40 %	
3	gut		> 0,40 % und ≤ 1,20 %	
4	befriedigend		> 1,20 % und ≤ 1,80 %	
5	noch befriedigend		> 1,80 % und ≤ 2,80 %	
6	ausreichend		> 2,80 % und ≤ 5,50 %	
7	noch ausreichend		hoch	> 5,50 % und ≤ 10,00 %

4.2 Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten

Die für den Kredit vorgesehenen Sicherheiten, z.B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von dem durchleitenden Kreditinstitut bewertet. Hierbei schätzt es ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Die Haftungsfreistellung durch die IFB Hamburg in Höhe von 50 % wird hier nicht berücksichtigt.

Im Wesentlichen kommt es auf den erwarteten Wiederverkaufswert an. Dieser wird u. a. beeinflusst durch die Art der Sicherheit, die Höhe der nutzungsbedingten Wertminderung, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Auf dieser Grundlage ordnet das durchleitende Kreditinstitut die Sicherheiten in sogenannte Besicherungsklassen ein:

Besicherungsklassen RGZS	Werthaltige Besicherung in Prozent
1	≥ 70 %
2	> 40 % und < 70 %
3	≤ 40 %

4.3 Schritt 3: Preisermittlung des Förderdarlehens

Durch die Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ermittelt das durchleitende Kreditinstitut die Preisklasse des Förderdarlehens. Jede Preisklasse steht für einen maximalen Zinssatz. Anträge in den Kombinationen aus Bonität und Besicherung 7/1, 7/2 und 6/3 können nur ohne Haftungsfreistellung gestellt werden.

Die Zinsobergrenzen der jeweiligen Preisklassen werden von der IFB Hamburg in ihrer Konditionenübersicht veröffentlicht.

Als Grundsatz gilt: je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung in einer Besicherungsklasse, desto niedriger fällt Ihr individueller Zinssatz aus.

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	6	5	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	2	3	1	2	3
Preisklasse	A			B		C	D			E	F	G	H			I				

Die Gesamtfassung zum risikogerechten Zinssystem finden Sie unter www.ifbhh.de

– Anlage zur Konditionenübersicht für den Enddarlehensnehmer –

